

Die neueste konstitutionelle Entwicklung der reformirten Landeskirche von Appenzell A. Rh.

Autor(en): **Heim**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **17 (1886)**

Heft 1

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-259333>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erw.		Entlassen oder befördert
	Landweibel:	
1810	Anton Jos. Thörig	1816
1816	J. K. Tobler	1822
1822	J. J. Imper	1828
1828	J. Bapt. Manser	1834

(Fortsetzung folgt.)

Die neueste konstitutionelle Entwicklung der reformirten Landeskirche von Appenzell A. Rh.

Von Heim, Dekan.

1. Rückblick auf die alte Staatskirche.

Die alte Staatskirche war nicht mit der Reformation gegeben; sie hat sich erst im Lauf der Jahrhunderte so gestaltet, daß wir von ihr als einer eigentlichen Landeskirche unter staatlichem Regiment, wozu die jetzige freie Volkskirche den größten Gegensatz darstellt, reden können.

Den ersten Anfang zu einem kirchlichen Zusammenschluß bildete die Versammlung der reform. Geistlichen des Landes mit solchen aus der Stadt St. Gallen, dem Rheintal, der fürstlichen Landschaft und dem Thurgau den 20. April 1526 in Rheineck, und eine zweite Versammlung von „Prädikanten“ im November 1529 in St. Gallen, an welche sich ein Jahr später die von Zwingli geleitete Synode in St. Gallen angeschlossen, bei der sich auch viele appenzellische Geistliche einfanden. So kam es bald zu einer förmlichen Synodalordnung, die später wiederholt ergänzt und revidirt wurde. Die anfangs

aus Geistlichen der Kantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau zusammengesetzte Synode versammelte sich jährlich am 2. Dienstag nach Ostern auf dem Rathhaus in St. Gallen, und unsere Geistlichen hatten dabei die „Leutpredigt“ am Dienstag und die Mittwochpredigt zu St. Laurenzen zu halten. Seit 1554 hielt abwechselnd ein St. Galler, ein Appenzeller, ein Rheintaler und ein Thurgauer die Synodalpredigt. Jedes mal hatten alle Geistlichen aus derjenigen Landschaft, die an die Reihe kam, sich auf diese Predigt zu rüsten, da die Wahl des Predigers erst am Abend vor der Predigt geschah. Einem in unserm Kanton neu erwählten Pfarrer, der nicht in Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen oder St. Gallen geprüft worden war, wurde die Verwaltung des Kirchendienstes und der Sitz in der Synode nicht eher zugestanden, bis er „von denen Brüdern des Synodi examinirt und approbirt worden.“ Die Statuten von 1612 sagen noch genauer, jeder Bewerber um eine außerrhodische Pfarrstelle, „er sei frömbd oder haimisch, jung oder alt, soll dem Präsidenten des Synodi oder dem Dekan im Land angezeigt und zugewisen werden; dieser soll dann fürderlich dazu thun, das da angezeigt durch die verordneten unsers Synodi, auch in gegenwärtigkeit allweg des Präsidenten am bestimmten vnd ernenneten ort seines vorstands vnd seiner leer (so fern derselbe nit sonst durch lobwürdigen nammen vnd lang gewester vebung wol lutzrecht vnd bekannt were), examinirt, auch allweg seines herkomens, wandels vnd lebens glaubwürdige kundtschafft, es seye durch Brieff oder mündtliche Zeugnuß zu erscheinen angelangt vnd vermüget werden.“ Wenn er „in leer vnd wandel als für gnugsam“ erfunden wurde, durfte er „versuchsweise“ bis zur nächsten Synode angestellt werden, und inzwischen mußte der Präsident oder der Dekan und seine Kollegen auf sein „predigen, leeren vnd Wandel ein trev auffsehen haben.“ Die Synode in St. Gallen ließ nicht mit sich spassen. Sie hatte die Gewalt, Pfarrer, die sich ihren Verordnungen widersetzten, auszuschließen und zu

„bannen.“ Alle Geistlichen hatten sie zu besuchen, und wer zwei mal ohne gehörige Entschuldigung wegblieb, wurde ausgeschlossen und dies seiner Gemeinde durch die beiden nächsten Pfarrer angezeigt. —

1577 lud der Rat von St. Gallen den von Appenzell ein, sich an der Synode in St. Gallen jeweilen vertreten zu lassen, und 1589 verbot derselbe Rat, wegen der Ereignisse in unserm Land in den Jahren 1588 und 89, eine Synode zu halten oder diese Ereignisse zum Gegenstand der Beratung an einer Synode zu machen. Aber schon im Jahr 1590 baten der Landammann von Heimen und der Seckelmeister Käß beim Rat in St. Gallen, daß die appenz. reformirten Geistlichen die St. Galler Synode wieder besuchen dürfen. — Eigentümlich ist, daß die erste helvetische Konfession wol von st. gallischen Geistlichen unterschrieben wurde, nicht aber von appenzellischen. Im Protokoll der appenz. Synode von 1644 lesen wir: „Schließlich ist uns nicht wenig frömbd fürkommen, dz die Herren von Zürich in ihrer jüngst (1644) getruckhten helvetischen Confession auch die außern Roden des Landts von Appenzell beigefügt, da uns aber nicht in wüßen, dz von weltlichen oder geistlichen des orts vnterschrieben worden.“*)

Die st. gall.=appenzellische Synode — die Thurgauer und Rheintaler traten früher zurück — dauerte 227 Jahre, bis sie 1757 auf Begehren unserer Geistlichkeit von „Neu- und Alt-Räten unsererseits gekündet wurde. Es waren in St. Gallen Stimmen laut geworden, die dem appenzellischen Selbstbewußtsein weh taten, und so kam es, daß man im Lande auf eigenen synodalen Füßen stehen wollte, zumal sich dies schon praktisch bewährt hatte.

*) In seiner Synodalspredigt d. 10. Febr. 1841 nannte der unlängst verstorbene Hr. Pfr. Schieß die helvet. Konfession ein für Außerrhoden bindendes Symbol. Das war sie aber nie, wie Dekan Frei nachgewiesen hat. Vide Monatsbl. 1841. Dagegen wurde die Formula henotica sive consensus von 1676 von allen appenz. Geistlichen unterschrieben, und zwar von 1682 bis 1717.

Schon seit 1602 hatten die Geistlichen von A. Rh. ihre eigenen Konvente gehabt. Da nämlich die St. Galler Synode (ursprünglich Konvent oder Kapitel) aus Geistlichen mehrerer Landschaften bestand, so ernannte sie aus denjenigen jeder Landschaft einen Dekan, der ein getreues Aufsehen auf die Geistlichen seiner Landschaft haben und sie, wenn nötig, zu besondern Synoden versammeln sollte. Unser Synodalarchiv enthält alle Synodalakten von 1602 an; sie sind mit Ausnahme zweier Bände komplet und bieten ein höchst interessantes Kirchen- und Kulturbild. Aus diesen Spezialkonventen, die bald da, bald dort gehalten wurden und jährlich 2—3 mal stattfanden, entstand dann die appenzellische Synode, und diese führte, ich möchte sagen mit Notwendigkeit, zur Staatskirche.

Der erste Konvent fand den 3. September 1602 in Hundwil statt und war von den Pfarrern in Herisau, Arnäsch, Hundwil, Gais, Trogen, Grub und Teufen besucht. Seit 1607 nahmen regelmäßig Herren vom Rat an den Konventen teil, erst 2, dann 4 und seit 1679 6. Der Konvent hatte im Jahr 1606 darum gebeten. Die ersten weltlichen Abgeordneten waren alt Landammann Paulus Gartenhauser und Sekelmeister Johannes Scheuß. In den Protokollen wird nie unterlassen, der „ehrensfeften, fürsichtigen, ehrsamten und weisen Herren der Obrigkeit“ zu gedenken. Diese beschränkte sich Jahrzehnte lang auf die jährliche Wahl von Abgeordneten an den Konvent der Geistlichen, der sich 1609 Prosynodus und bald darauf Synodus nannte. Aber es kam anders. Wenn auch die im Jahr 1787 erneuerten „Verordnungen und Gesetze eines löblichen Synodus des Lands Appenzell der äußern Rhoden“ vom Zweifachen Landrat nicht bestätigt worden sein sollten, was sogar wahrscheinlich ist, so ist doch ausgemacht, daß die Obrigkeit an dem Zustandekommen der neuen „Kirchenordnung“ von 1659, die 1660 von der Landsgemeinde verworfen wurde, den regsten Anteil genommen und sie cum autoritate superiorum drucken, jeder Gemeinde ein

Exemplar zustellen und befehlen lassen hatte, sich in Zukunft keiner andern Kirchenordnung zu bedienen als der neuen, „in Kraft obrigkeitlichen Gewalts.“ Das war das erste staatskirchensregimentliche Vorgehen des Rats, das vom Volk als ein Eingriff in seine Rechte angesehen und verurteilt wurde. Waren ja die Gemeinden von Anfang der Reformation an auch in solchen Dingen ganz souverain gewesen! Die Obrigkeit ließ sich durch den Mißerfolg im Jahr 1660 in ihrer Sorge für die Kirche und das religiös-sittliche Leben nicht erkälten, wofür wir in ihren Mandaten sprechende Belege haben. Die Synodalstatuten von 1602, 1742 und 1787 sprechen sich daher auch gegenüber dem weltlichen Rat sehr höflich aus. So heißt es in Art. 2 der „Verordnungen und Gesetze eines löblichen Synodus“ von 1787: „Die Synodalversammlung wird am ersten Mittwoch nach der gewöhnlichen Landsgemeinde gehalten, ausgenommen, wenn die Ehren-Deputirten der hohen Landes-Obrigkeit, wegen Ihren Amtsgeschäften demselben nicht beiwohnen könnten: da dann von Hochdenselben eine andere Zeit bestimmt werden wird.“ Und in Art. 4 über die Ordnung des Synodus: „Hernach — nach der Wahl des Dekans — werden die im Prosynodus vorgebrachten Beschwerden und Einfragen der Versammlung eröffnet und das Gutachten der hohen Ehrendeputirten und Derselben fluge Gedanken und Rätze darüber eingehohlet und die Abschaffung der Beschwerden Hochdenselben ehrerbietig empfohlen.“ Mit welcher caesareo-papistischen Anschauungen der weltliche Rat gegenüber dem sonst so devoten Klerus gelegentlich Stellung nahm, beweist der Ukas von Neu- und Alträten vom 8. Mai 1826, der, von alt Landammann Dr. Dertli als summo episcopo inspirirt, den Geistlichen die Abhaltung außerordentlicher Konvente ohne vorherige Anzeige der Traktanden an den reg. Landammann verbot und solche als gesetzwidrig erklärte.

Zu einer eigentlichen Kirchenordnung kam es in der ganzen Periode der Staatskirche nie, höchstens zu einigen Ansätzen,

und in den Staatsorganismus aufgenommen, mit konstitutionellen Rechten, wurde die Synode erst mit der heißerkämpften Verfassung der 30er Jahre. Art. 6 derselben lautete: „Die Synode besteht aus den vom Zweifachen Landrat in das Ehegericht gewählten sechs weltlichen Beamteten, aus den in unserm Lande angestellten Pfarrern und aus allen Landleuten geistlichen Standes, welche in die Synode aufgenommen wurden und des Beisitzes noch fähig sind. Sie versammelt sich in der Regel alljährlich ein mal, wechselsweise in Trogen und in Herisau, und wählt für ein Jahr den Dekan frei aus ihrer Mitte, welcher Geschäftsführer an der Synode ist; ihre weitem Befugnisse werden durch Statuten bestimmt, welche der Genehmigung des Zweifachen Landrats bedürfen.“ Ihre neuen Statuten wurden wirklich vom Landrat genehmigt, und jede spätere Revision derselben, die Hand in Hand ging mit der politischen Verfassung, bedurfte der Genehmigung durch die weltlichen Behörden.

Bei aller im ganzen durchaus freundlichen Haltung der Obrigkeit brachte es die Synode nie über die Stellung einer großen Vorberatungskommission hinaus. Sie machte auch nicht den mindesten Versuch, gegen das weltliche Kirchenregiment zu reagiren, das seit der 30er Umwälzung immer deutlicher hervortrat.

Der Staat erließ Verordnungen über das Kirchenwesen (1844, 1865 zc.), schritt gegen Sektirer ein, erzwang die Taufe und verbot die Haustaufe, stellte (seit 1847) ein eigenes Kollegium zur Prüfung der Geistlichen (Examinationskollegium), später eine besondere Kirchenkommission auf und beschloß den Beitritt zum theologischen Konkordat, in das er und nicht die Synode den herwärtigen Abgeordneten wählte. Bei Ordinationen war er nicht nur durch Mitglieder der Regierung, sondern auch durch den Landweibel mit Mantel und Stab vertreten. Er schrieb das Synodal- und Ordinations-, wie das Konfirmationsgelübde vor, und die ganze neue Liturgie von 1852 mußte vom

Zweifachen Landrat genehmigt sein, ehe sich die Geistlichen derselben bedienen durften. Er setzte die Zahl der Unterrichtsstunden für die Konfirmanden fest, und ohne seine Zustimmung wäre kein Präparandenunterricht möglich gewesen. Er trug aber auch die Kosten der Synode, der von ihm ernannten kirchlichen Kommissionen, der Pfarrarchivvisitationen, der Ordinationen und des theologischen Konkordats. Wir wüßten keinen Kanton zu nennen, wo die Staatskirche mit weltlichem Regiment auf festeren Füßen gestanden und mehr in Fleisch und Blut des Volkes übergegangen gewesen wäre als bei uns. Da trat nach Annahme der neuen Bundesverfassung ein plötzlicher Umschwung ein. Die Ehe zwischen Staat und Kirche wurde durch Machtspruch des Erstem rasch gelöst, und über den Trümmern der Staatskirche erhob sich bald die freie Volkskirche mit ganz neuen Formen.

2. Die Zeit des Uebergangs von der Staatskirche zur Volkskirche.

Nachdem sich noch die alte Staatsynode den 6. Okt. 1874 prinzipiell für eine aus den Kirchengemeinden hervorgehende gemischte, resp. Volkssynode ausgesprochen hatte, enthielt schon der erste Entwurf des Revisionsrates zu einer neuen Verfassung für den Kanton Appenzell A. Rh. eine ganz neue Ordnung des kirchlichen Verhältnisses in dem Sinne, daß auch die Landeskirche, wie jede andere religiöse Genossenschaft, in Zukunft ihre Angelegenheiten selbständig sollte ordnen können. Der Staat wollte sich mit ihrer innern Organisation nicht mehr befassen, sondern sich nur noch das Obergaufsichtsrecht wahren, die bestehenden Kirchengemeinden aber sollten das Recht haben, darüber zu entscheiden, ob sie sich wieder mit einander zu irgend einem kirchlichen Körper verbinden wollten oder nicht. In seiner Proklamation an das Volk sagte der Revisionsrat, er zweifle nicht daran, daß eine neue Organisation der Landeskirche aus freien Stücken angestrebt werden dürfte, da unsere

Bevölkerung eine engere Verbindung der zur Zeit bestehenden Kirchgemeinden und eine einheitliche Regulierung der Kultusfragen entschieden verlange. Man werde das Institut der Landeskirche nicht preisgeben, vielmehr auf dem Wege der Freiwilligkeit darnach trachten, dem Bedürfnisse der Zusammengehörigkeit und einer engern Verbindung der 20 Kirchgemeinden gerecht zu werden. Dieser erste Entwurf wurde von der Landsgemeinde den 30. April 1876 in Trogen verworfen. Glücklicher war der Revisionsrat mit der zweiten Vorlage, die gegenüber der ersten in mehr als einer Hinsicht, auch in kirchlicher, Verbesserungen enthielt und von der außerordentlichen Landsgemeinde den 13. Oktober 1876 mit entschiedener Mehrheit angenommen wurde. Im zweiten Entwurf war der evangelisch-reformirten Konfession, die im ersten nicht einmal genannt worden war, ausdrücklich gerufen, und in einer Uebergangsbestimmung wurde der Regierungsrat geradezu verpflichtet, die einleitenden Schritte zur Reorganisation der Landeskirche zu tun, wie der Konvent es in einer Petition an den Revisionsrat gewünscht hatte. In seinem letzten Jahresbericht an die Staatsynode den 6. November 1876 konnte Dekan Heim sagen: „Wir haben aufs neue verfassungsgemäß eine Landeskirche. Diese Landeskirche, bestehend aus den bisherigen Kirchgemeinden, resp. aus allen Gemeindevohnern, welche der evangel. reform. Konfession angehören, resp. angehören wollen, hat das Recht, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen, und die Regierung ist förmlich beauftragt, die einleitenden Schritte zu einer neuen kirchlichen Ordnung zu tun. Das Kirchenvermögen ist gesichert für kirchliche Zwecke, wenn es auch Eigentum der Einwohnergemeinde ist. Es ist also genug gegeben, um darauf einen Neubau ausführen zu können, und Gott gebe, daß es bald und glücklich in Erfüllung gehe.“ Er fügte bei: „Ein Duzend Männer nur, die wissen, was sie wollen, die ein Herz haben, ein warmes Herz haben für die Kirche und klare Augen für die Zeichen der Zeit, die auch bei verschiedener Richtung

fest zusammen stehen und sich brüderlich die Hand reichen — und das Schifflein unserer Kirche wird in den Hafen einer neuen äußern Ordnung glücklich einlaufen!“

Der Wunsch sollte in Erfüllung gehen.

Führen wir hier noch vorerst den entscheidenden Art. 5 der neuen Verfassung wörtlich an:

„Die im Kantone bestehenden Religionsgenossenschaften haben das Recht, ihre konfessionellen Angelegenheiten selbständig zu ordnen. Sie stehen jedoch unter der Oberaufsicht des Staates. Die Natur und den Umfang dieses Aufsichtsrechtes regelt der Staat.

Die bisherigen Kirchgemeinden bleiben bestehen. Sie umfassen alle Gemeindeeinwohner, welche der evangelisch-reformirten Konfession angehören. Die Gebäulichkeiten und das sämmtliche Vermögen der bestehenden Kirchgemeinden sind Eigentum der Einwohnergemeinde. Ueber die Verwendung der Erträge des Kirchenvermögens entscheidet die Einwohnergemeinde mit der Beschränkung, daß dieselben in erster Linie für den Unterhalt der betreffenden Gebäulichkeiten und im weitem zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der bestehenden Kirchgemeinden verwendet werden sollen.“

Die neue Verfassung trat den 29. April 1877 ins Leben. Schon den 22. Mai gl. J. erließ der neue Regierungsrat ein einläßliches und würdiges Kreis Schreiben an sämtliche Gemeinderäte und Kirchgemeinden des Landes zur Ausführung der erwähnten Uebergangsbestimmung. Nachdem er darin einen historischen Rückblick auf das bisherige Verhältnis von Staat und Kirche in unserem Lande geworfen und dann dargestan hatte, wie durch die neue Bundes- und kantonale Verfassung dieses Verhältnis gänzlich aufgehoben worden sei, sprach er die Notwendigkeit aus, daß zur Reorganisation der Landeskirche vor allem Abgeordnete aus allen Gemeinden zusammenkommen sollten, um die ganze Angelegenheit mit einander zu besprechen und eine neue Kirchenordnung zu ent-

Die Abgeordneten waren:

Urnäsch: Altherr, Johannes, Pfarrer.

Nef, Joh. Friedr., Ratsrat. und Gemeindehauptmann.

Eugster, Joh. Ulr., Altstatthalter.

Herisau: Hohl, J. J., Landammann.

Zürcher, Ad. Friedr., Dr., Obergerichtspräsident.

Kind, Paul Gottlob, Pfarrer.

Steiger-Zölper, J. Martin, Regierungsrat.

Leuzinger, Fridolin, Pfarrer.

Tanner, J. G., Nationalrat.

Sturzenegger, Johs., Gemeindehauptmann.

Nef, Joh. Georg, Altstatthalter.

Engwiler, Laurenz, Ratschreiber.

Schmid, Friedr., Lehrer.

Schwellbrunn: Hagmann, Joh. Jakob, Pfarrer.

Diem, Heinr., Gemeindehauptmann.

Signer, Johs., Alt-Hauptmann.

Hundwil: Frei, J. G., Pfarrer.

Meier, J. Ulr., Obergericht.

Stein: Meier, Joh. Joachim, Pfarrer.

Striker, Sebastian, Gemeindefchreiber.

Schönengrund: Scherrer, Joachim, Pfarrer.

Waldstatt: Waldburger, Albert, Pfarrer.

Teufen: Niederer, Alfred, Pfarrer.

Walser, Jakob, Regierungsrat.

Schläpfer, Joh. Konr., Obergericht.

Tobler, Johs., Obergericht.

Zürcher, Eduard, Gemeindehauptmann.

Bühler: Asteri, Alfred, Pfarrer.

Altherr, C., Kantonsrat und Major.

Gais: Heim, Heinr. Jakob, Defan.

Hofftetter, Dan., Obergericht.

Zuberbühler, Joh., Gemeindefchreiber.

Speicher: Luz, Gottfried, Pfarrer.

Altherr, Joh., Oberrichter.

Eugster, Arnold, Gemeindegauptmann.

Altherr, Emil, Kantonsrat.

Trogen: Beyring, Friedr. Ernst, Pfarrer.

Fäppler, Joh., Obergerichtsschreiber.

Buff, Joh. Konr., Alt-Gemeindegauptmann.

Rehetobel: Dertle, Joh. Jakob, Pfarrer.

Bischofberger, Emil, Gemeinderat.

Fäppler, Leonh., Alt-Gemeindegauptmann.

Wald: Schaltegger, Friedr., Pfarrer.

Frischknecht, Gottl., Kantonsrat.

Grub: Tester, Christian, Pfarrer.

Heiden: Wegmann, Jakob, Pfarrer.

Sonderegger, Konr., Regierungsrat.

Sonderegger, Joh., Alt-Oberrichter.

Wolfhalden: Tobler, Tobias, Gemeindegauptmann.

Graf, Alfred, Oberrichter.

Bryner, Konrad, Pfarrer.

Luzenberg: Luz, Jakob, Gemeindegauptmann.

Hohl, Reinhard, Gemeindeggerichtspräsident.

Walzenhausen: Ziegler, Gottl. Konr., Pfarrer.

Keller, Joh. Jakob, Vermittler.

Höchner, Dr., Joh., Kantonsrat.

Reute: Schieß, Heiner, Pfarrer.

Nach einem Geplänkel über den Schritt des Regierungsrates gegenüber den Wahlen in Speicher bestellte die Versammlung ihr Bureau in den HH. Landammann Hohl, Präsident, Dekan Heim, Vizepäsident, und Pfarrer Usteri, Aktuar, und wählte dann eine Kommission zur Ausarbeitung eines Entwurfs für eine neue kirchliche Ordnung aus den HH. Dekan Heim, Obergerichtspräsident Dr. Zürcher, Pfarrer Kind, Nationalrat Tanner, Oberrichter Hofstetter, Pfarrer Beyring und Pfarrer Usteri. Sie erhielt

keine Instruktionen auf den Weg, wohl aber die Vollmacht, bis auf weiteres in dringlichen Fällen kirchenregimentlich zu funktionieren.

Die ernannte Kommission ging sogleich an ihre Arbeit und konnte den Abgeordneten schon den 23. August gl. J. einen vollständigen, auf Grund einer Vorlage des ersten Mitglieds von ihr sorgfältig ausgearbeiteten Entwurf zu einer Ordnung für die evangelisch-ref. Landeskirche des Kantons Appenzell A.-Rh. vorlegen, der von ihnen beraten und mit unwesentlichen Aenderungen genehmigt wurde. Dieselbe Versammlung beschloß den Druck der neuen Kirchenordnung zu allgemeiner Verteilung, die Mitgabe eines Kommentars und die Ueberweisung dieser Beschlüsse an die Kommission, welche sie auch sofort ausführte.

Am 23. September 1877 nahmen mit Ausnahme von Luzernberg alle Kirchgemeinden des Landes die neue Kirchenordnung an, und der Kantonsrat beschloß den 12. November gl. J., dieselbe in Betracht, daß sie keine verfassungswidrigen Bestimmungen enthalte, mit Vorbehalt des durch die Kantonsverfassung vorgesehenen Gesetzes betreffend das Aufsichtsrecht des Staates über die Religionsgenossenschaften zu genehmigen.

Den 2. Dez. gl. J. fanden dann in allen Kirchgemeinden die Wahlen für die Synode und die Kirchenvorsteherschaften statt und schon den 22. Januar 1878 die erste Versammlung der neuen Synode.

So war inner 6 Monaten der „Neubau“ ausgeführt, in Eintracht und Frieden.

3. Die neue Verfassung unserer Landeskirche.

Es wird auf unserm Planeten wenig Kirchenverfassungen von solcher Kürze geben wie die neueste unsrer Landeskirche. Wenn wir von den 2 Uebergangsbestimmungen, die schon obsolet geworden sind, absehen, so ist der ganze Inhalt der

„Ordnung“ in 28 Artikeln niedergelegt, während die vom Gr. Räte den 24. April 1865 erlassene Verordnung über das Kirchenwesen 110 Artikel enthielt. Es wird aber auch wenige Kirchenverfassungen von gleicher Weite geben. Die Tore unserer Kirche sind sehr weit aufgetan, fast alles Volk kann durch sie einziehen, und doch fehlt es nicht an den nötigsten Keisen, die das Ganze zusammenhalten, vor allem nicht an der Schranke, daß nur solche Pfarrer dürfen angestellt werden, die vom Kirchenrat oder von der schweizerischen theologischen Konfordsatsprüfungsbehörde für wahlfähig erklärt wurden und ordinirt sind. Es lag auch ganz in der Natur der Dinge und war historisch gegeben, daß das Schwergewicht auf die Gemeinden gelegt und die Verfassung auf einen ganz demokratischen Grund und Boden gestellt wurde.

Das Gerippe der Verfassung ergibt sich aus folgender Einteilung.

- I. Allgemeine Bestimmungen (3 Art.).
- II. Der kirchliche Organismus (24 Art.).
 - A. Die Kirchgemeinden (7 Art.).
 - B. Die Kirchengemeinschaften (3 Art.).
 - C. Die Pfarrer (4 Art.).
 - D. Die Synode (8 Art.).
 - E. Der Kirchenrat (2 Art.).
- III. Schlußbestimmung.

Zwei Vollziehungsbestimmungen.

Sehen wir uns die einzelnen Teile etwas näher an, zunächst die allgemeinen Bestimmungen.

In Art. 1 marschirt unsere Kirche gleich im Anfang mit ihrem vollen Titel als „evangelisch-reformirte Landeskirche des Kantons Appenzell A. Rh.“ mit der Reihe der namentlich angeführten Kirchgemeinden, aus denen sie besteht, auf. In dieser Reihe fehlt, wie früher schon angedeutet, Luzenberg. Wir können den Nichtanschluß dieser Gemeinde an die Landeskirche begreifen, halten ihn aber auch heute noch durchaus nicht

für absolut indiziert und sehen ihn noch ungern. Eugen-berg bildete trotz seiner eigentümlichen Stellung zu Thal früher einen integrierenden Teil unsrer Landeskirche. Es hatte wol von jeher einen Geistlichen mit Thal, aber dieser Geistliche hatte auch von jeher Sitz und Stimme im Konvent und in der Synode, er stand nicht nur unter st. gallischem, sondern auch unter appenzellischem Kirchenregiment, so in Bezug auf die Führung der pfarramtlichen Bücher und die Verwaltung des Pfarrarchivs u. s. w. Es wäre durchaus nicht schwer gefallen, sich auch nach der neuen Ordnung der Dinge zu verständigigen.

Art. 2 vindiziert unsrer Landeskirche ein Plätzlein innerhalb der allgemeinen christlichen Kirche und stellt ihr die Aufgabe: Aufbau des Reiches Gottes und Pflege des religiös-sittlichen Lebens auf Grundlage des Evangeliums.

Art. 3 drückt ihre Selbständigkeit aus, vermöge welcher sie ihre Angelegenheiten selbst ordnet.

Der gleiche Artikel bezeichnet ihre Organe, die mit der Entlassung aus der Verbindung mit dem Staate ganz neu geschaffen werden mußten.

Im kirchlichen Organismus sind zuerst die Kirchengemeinden angeführt. Hier war die brennende Frage die, wer als zur Kirchengemeinde gehörend zu betrachten sei, und sie wurde einfach so gelöst, daß es in Art. 4 heißt: „Die Kirchengemeinden umfassen alle evangelisch-reformirten Gemeinde-Einwohner, welche nicht die Erklärung abgegeben haben, daß sie der Landeskirche nicht mehr angehören wollen.“ Eine solche Erklärung kann jeder abgeben, der 16 Jahre alt ist, muß aber dem Präsidenten der Kirchenvorsteherschaften zu protokollarischer Vormerkung persönlich eingereicht werden und entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Kirchensteuern für das laufende Rechnungsjahr. Beitrittserklärungen sollen ebenfalls durch persönliche Anmeldung beim Präsidenten der Kirchenvorsteherschaft erfolgen.

Die Stimmberechtigung ist an keine andern Forderungen geknüpft als an die Vollendung des 20. Altersjahrs und an den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, ganz wie die bei der politischen Gemeinde. In Bezug auf die Verpflichtung zur Annahme einer Wahl wurden die Bestimmungen des Art. 24 der Kantonsverfassung herübergenommen. Der gemilderte Amtszwang ist also auch auf kirchlichen Boden verpflanzt. Sehr liberal ist die Bestimmung, daß auch Ausländer stimmberechtigt sind, und nicht minder weitherzig Art. 10, nach welchem einer Minorität, die sich in einer Einwohnergemeinde innerhalb der Landeskirche bildet, dieselben Rechte wie jeder andern Kirchengemeinde zugesprochen werden, sofern sie wenigstens den 6. Teil der Stimmberechtigten umfaßt und für ihre Kultuskosten selbst aufkommt. In diesem Falle hat nach Maßgabe der Kantonalverfassung die Einwohnergemeinde über die Zeit der Mitbenutzung der kirchlichen Gebäude zu entscheiden.

Die Kirchengemeinde ist die frühere Kirchhore, nur gesäubert von Elementen, die nicht zu ihr gehören und ganz aufs Kirchliche gewiesen. Sie wählt und entläßt die Kirchenvorsteher, die Synodalen, den Pfarrer, prüft und genehmigt die Jahresrechnung, setzt das Budget fest, dekretirt Steuern, stimmt ab über alle Anträge der Synode in Sachen des öffentlichen Gottesdienstes, bestimmt den Gehalt des Pfarrers und der übrigen Angestellten. Gegen ihre Beschlüsse kann an den Kirchenrat und an die Synode rekurrirt werden. Dieses Rekursrecht und die Forderung, daß ein Verzeichnis der kirchlich stimmberechtigten Mitglieder zu führen sei, ist, wie das Budget, neu.

An Stelle der Gemeinderäte treten die Kirchenvorsteher-schaften, die jährlich zu wählen sind und denen die Aufsicht über das kirchliche und religiös-sittliche Leben, die Vollziehung der kirchlichen Verordnungen und Beschlüsse, die Besorgung aller kirchlichen Gemeindeangelegenheiten und der ganzen Defo-

nomie der Kirchengemeinde zukommt. Insbesondere sollen sie über die Amtsführung der Pfarrer, die Würde und Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes, die Kinderlehre und den gesammten Unterricht wachen. An Stelle der früher vom Gemeinderat gewählten Becherhalter dienen ihre Mitglieder beim h. Abendmale zu. Bei Vakanz bringt sie Anträge zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle an die Kirchengemeinde, und sie hat bei längerer Amtsverhinderung eines Pfarrers für Aushülfe zu sorgen. Sie entscheidet auch in Ausnahmefällen über Aufnahme in den Unterricht und Ausschluß aus demselben, sowie über Gesuche um Privatunterricht und Privatkonfirmation.

Einer der wichtigsten Artikel ist der schon berührte erste sub C, die Pfarrer. Kein ungeprüfter und nicht ordinirter Pfarrer darf angestellt werden. Alle müssen entweder vom kantonalen Kirchenrat oder von der schweizerischen theologischen Konkordatsprüfungsbehörde für wahlfähig erklärt worden sein. Die Landeskirche ist die Rechtsnachfolgerin des Staates in Bezug auf den Anschluß an das Konkordat vom 19. Dezember 1862 betreffend gegenseitige Zulassung evangelisch reformirter Geistlicher in den Kirchendienst, dem nun 9 Kantone, Zürich, Aargau, Appenzell A. Rh., Thurgau, Glarus, St. Gallen, Schaffhausen, Baselstadt und Baselland angehören. — Die Pfarrer sind verpflichtet, durch Verkündung des göttlichen Wortes, Verwaltung der Sakramente, Unterricht der Jugend, Seelsorge und überhaupt durch Wort und Tat auf Religiosität und Sittlichkeit des Volkes bestmöglich einzuwirken. Sie haben die vorgeschriebenen Kirchenbücher zu führen und das Archiv der Kirchengemeinde zu verwalten. — Neu ist die Forderung des Amtsgelübdes von angestellten gewesenen Pfarrern und von zu längerer Amtshülfe berufenen Vikaren, das zur Beobachtung der bestehenden kirchlichen Ordnungen verpflichtet und vor dem Präsidenten des Kirchenrates abgelegt werden muß. Dagegen fiel das frühere Synodalgelübde weg.

Als oberste Vertretung der Landeskirche steht die Synode da, gebildet aus Abgeordneten der Kirchgemeinden, welche frei aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden und zwar so, daß auf je 1000 Seelen und darunter ein Abgeordneter, auf 1001—2000 Seelen zwei Abgeordnete, auf 2001—3000 Seelen drei u. s. w. zu ernennen sind. Nach Art. 20 hat sie die Aufgabe und Befugnis, die gemeinsamen Interessen der evangel.-reform. Kirche zu fördern, in Sachen des öffentlichen Gottesdienstes Anträge an die Kirchgemeinden zu bringen, bindende Beschlüsse zu fassen über Dauer und Umfang des Religionsunterrichtes, Reglemente aufzustellen für die Amtsverwaltung der Geistlichen, Ordinationsfeier, Visitationen, Prüfungen zc., die Landeskirche nach außen und innen zu vertreten, an Konferenzen und Vereinbarungen mit den kirchlichen Behörden anderer Kantone teilzunehmen, Anträge und Petitionen der Kirchgemeinden und Kirchenvorstereenschaften, des Kirchenrates oder einzelner Mitglieder der Landeskirche entgegenzunehmen und zu beraten, über Rekurse von Kirchgemeinden oder Kirchenvorstereenschaften zu entscheiden, den Amtsbericht und die Rechnungsvorlagen des Kirchenrates zu prüfen und zu genehmigen. Sie wählt jährlich ihren Präsidenten, Vizepäsidenten, Aktuar und zwei Stimmenzähler, ebenfalls jährlich den Kirchenrat und je auf drei Jahre das Mitglied der theologischen Prüfungsbehörde und einen Stellvertreter desselben.

Sie versammelt sich in der Regel alle Jahre einmal. Ihre Sitzungen sind öffentlich. Sie hat ihr eigenes Archiv.

Die Mitglieder der Synode, des Kirchenrates und der Kommissionen beider Behörden beziehen Taggelder und Reiseentschädigung nach dem bürgerlichen Spordelntarif.

Der Kirchenrat ist die Vollziehungsbehörde der Synode und besteht aus 5 Mitgliedern. Er vollzieht die Beschlüsse der Synode, bereitet die Traktanden für die Synode vor, beaufsichtigt das gesamte Kirchenwesen, ordnet

Visitationen an und entwirft Reglemente — alles nach Weisung der Synode, prüft und erledigt allfällige Rekurse, vermittelt Zwistigkeiten zwischen einem Pfarrer und seiner Kirchenvorsteherschaft oder seiner Gemeinde, oder zwischen einer Kirchenvorsteherschaft und ihrer Kirchengemeinde, nimmt Maturitätsprüfungen und allfällige Prüfungen solcher Pfarrer, die nicht dem Konfordsatsgebiet angehören, ab, empfiehlt im Lande wohnhafte Studirende der Theologie der Konfordsatsprüfungsbehörde, ordinirt wahlfähige Kandidaten und verkehrt mit staatlichen und kirchlichen Behörden. Er legt der Synode jährlich Amtsbericht und Rechnung vor, soll ihr von Zeit zu Zeit auch über das religiös-sittliche Leben in den Kirchengemeinden berichten, verwaltet das Synodalarchiv, repartirt jährlich die durch die Sitzungen der Synode, des Kirchenrats, der Kommissionen, der Konfordsatsprüfungsbehörden entstehenden Kosten auf die Kirchengemeinden und zwar nach der Zahl der Abgeordneten in die Synode. Er hat auch das Vorschlagsrecht zu Handen der Synode in Bezug auf die Wahl eines Abgeordneten in die theologische Konfordsatsprüfungsbehörde.

Der letzte Artikel (28) der Kirchenordnung handelt von der Revision derselben. Wenn ein Drittel der Kirchengemeinden, oder 1000 Stimmberechtigte, oder die Synode eine Revision begehren, so gelangt die Frage, ob sie revidirt werden solle oder nicht, mit dem motivirten Antrag der Synode zur Abstimmung an die Kirchengemeinden, wobei die Mehrheit der Letztern entscheidet.

4. Wie ist die neue Kirchenordnung ausgeführt worden und wie hat sie sich im Volke eingelebt? *)

Wir haben uns die Bestimmungen der politischen Verfassung über den Amtszwang angeeignet und es daher auch erlebt, daß einzelne Synodalen und Kirchenvorsteher von dem Recht, nach 6jährigem Amtsdienst eine Wiederwahl abzulehnen,

*) Nach der Eröffnungsrede des Synodalpräsidenten den 7. Juli 1884.

Gebrauch machten. Den 22. Januar 1878 fand die erste Versammlung unserer neuen Synode statt; wir können also schon von Zurücklegung einer 6jährigen Periode reden. Das ist freilich eine kurze Spanne Zeit, aber sie reicht hin, um uns in sehr vielen Punkten darüber zu orientiren, woran wir mit unserm kirchlichen Grundgesetz sind, äußerlich nämlich.

Von dem Geist, der dieses Gesetz erfüllt, von seinem innern Gehalt und seiner Einwirkung auf das religiöse und kirchliche Leben rede ich heute nicht. Jedenfalls haben sich diejenigen unter uns, die sich von der neuen Ordnung der Dinge, speziell von den Kirchenvorsteherschaften und der gemischten Synode, einen neuen Aufschwung des religiös-kirchlichen Sinnes versprochen, getäuscht. Es wird uns wohl niemand widersprechen, wenn wir sagen: Nach dieser Richtung liegen die Dinge ungefähr wie früher, nicht besser, aber auch nicht schlimmer.

Die allgemeinen Bestimmungen mit ihren 3 Artikeln umgrenzen unsere Landeskirche und sprechen von ihrer Selbstständigkeit und ihren Organen. Die Grenzen sind dieselben wie vor 6 Jahren; alle 19 Kirchgemeinden blieben der Landeskirche treu und halfen deren kleine Geldlasten willig tragen. Auch die Selbstständigkeit der Landeskirche — natürlich innerhalb der Schranken der Kantonsverfassung — blieb unangetastet. Kein Attentat von irgend einer Seite, doch stehen wir heute noch mit Katholiken, Methodisten, Baptisten zc. unter der Oberaufsicht des Staates als unter einem Damoklesschwert, nur daß dieses Schwert uns bisanhin kein Grauen einflößen konnte, da das in Aussicht gestellte Gesetz, welches die Natur und den Umfang des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Kirche und die Kirchlein regeln soll, noch im dunkeln Schoß der Zukunft liegt und vielleicht nie das Licht dieser Welt erblicken wird.

Wir kommen zum Abschnitt über die Kirchgemeinden (A) und beginnen mit dem Minoritätenartikel. Man hat der engern Kommission, welche die Kirchenordnung entwarf, in der diese beratenden Synode ein Loblied gesungen wegen der To-

leranz und Weitherzigkeit in diesem Artikel, er ist aber transrhenanischen Ursprungs, d. h. dem Boden des Kantons Schaffhausen entwachsen. Dort ist das ganze Kirchengesetz nach 8jähriger Pendenz in die Brüche gegangen, aus finanziellen Gründen, und weil die Idee absoluter Trennung der Kirche und des Staates im Volke immer mehr Boden verlor, wie man ja auch in Zürich am Staatskirchentum festhalten will. Bei uns ist der Minoritätenartikel bis zur Stunde auf dem Papier geblieben. In Heiden scheint die Minorität noch nicht den 6. Teil der Stimmberechtigten zu umfassen, andere Minderheiten innerhalb der Landeskirche von irgend welcher numerischen Bedeutung gibt es nicht, und Sekten gehen uns nichts an. Für den Minoritätenartikel würden wir übrigens heute noch einstecken, so sehr es uns anderseits freut, daß die Trennung innerhalb der Landeskirche keinen Fortschritt gemacht hat.

Auf die Frage: „Sind Ihnen in den letzten Jahren Erklärungen des Austritts aus der Landeskirche und solche des Beitritts, eventuell des Wiederbeitritts zu derselben, eingereicht worden, wie viele und mit welcher Motivierung?“ lautete die Antwort von 12 Gemeinden: Nein. In Herisau traten 19 Personen zu irgend einer Sekte über; eine andere trat aus, weil sie keine Steuern bezahlen wollte. Von Bühler wird ein Austritt aus sektirerischen Gründen gemeldet. In Speicher hat ein Baptiste den Austritt erklärt. Wald führt ebenfalls eine einzige Erklärung dieser Art an, die auch von einem Baptisten ausging. In Heiden sind 19 Glieder der Kirchgemeinde ausgetreten, teils Separatisten, teils solche, die noch dem Vereinshaus angehören. In Walzenhausen wurden in den letzten 5 Jahren 5 Austrittserklärungen abgegeben, 3, um der Kirchensteuer nach St. Margarethen zu entgehen, und 2 mit Berufung auf § 49 der Bundesverfassung. Dagegen ist dort diesen Frühling eine untreu gewordene Familie wieder beigetreten. Sie sehen also, die erdrückende Mehrheit der Glieder der

Landeskirche hält an ihr fest, und diesem Umstande gegenüber verlieren die wenigen Austrittserklärungen fast alle Bedeutung. Nur en passant sei bemerkt, daß nach der letzten Volkszählung die Zahl der Katholiken in unserm Kanton sich im letzten Dezennium von 4,8 auf 7,1 % erhöhte, wie in Innerrhoden die Zahl der Protestanten von 1,6 auf 4,3, also fast im gleichen Verhältnis, stieg.

Rekurse an den Kirchenrat oder an die Synode gegen Beschlüsse irgend einer Kirchgemeinde kamen nicht vor.

Art. 6 der Kirchenordnung schreibt die Führung eines Verzeichnisses der kirchlich stimmberechtigten Mitglieder vor. Dieser Forderung sind Schönengrund, Grub und Rehetobel bis zur Stunde noch nicht nachgekommen. Rehetobel bemerkt, es sei kein Bedürfnis nach einem solchen Verzeichnis vorhanden. In Trogen dient das Stimmregister der Einwohnergemeinde zugleich als das der Kirchgemeinde. Ob das Stimmregister regelmäßig fortgeführt wird, steht dahin. In Urnäsch wird es alle Jahre durch den Gemeindefschreiber nachgetragen. Reute trägt in dasselbe nur noch die Steuernden ein. Schwellbrunn hat ein Register, es wird aber nicht gebraucht, was wohl auch in andern Gegenden der Fall sein dürfte. Herisau steht meines Wissens allein da mit der Einführung von Stimmkarten. Diese sind eigentlich eine logische Konsequenz der Stimmregister und mögen in Herisau geradezu notwendig sein, was aber, wie beim Register, in den andern Gemeinden kaum zutrifft.

Die Kirchgemeindeversammlungen finden in 10 Gemeinden unmittelbar nach den Verhandlungen der politischen Gemeinde am Sonntag nach der Landsgemeinde, in den andern entweder an diesem oder einem spätern Sonntag im Mai oder immer an einem spätern Sonntag statt. Diese Versammlungen sollen vom jeweiligen Geschäftsführer nach einem von der Kirchgemeinde selbst aufgestellten Reglemente geleitet werden. Solche Reglemente fehlen aber zur Stunde noch in Hundwil,

Urnäsch, Stein und Grub, was formell nicht in der Ordnung ist, indessen nicht zu den Verbrechen gegen die Majestät der Kirche gehört. Die Urteile über den Besuch der Kirchengemeinden lauten sehr verschieden. Die Scala steigt von sehr schwach bis gut. Die Durchschnittsnote dürfte mittelmäßig sein. Wolfhalben schätzt die Zahl der Teilnehmer auf $\frac{1}{6}$ der Stimmberechtigten, Reute auf die Hälfte. Wenn von Teufen und Schwellbrunn berichtet wird, die Teilnehmer an der politischen Gemeindeversammlung nehmen auch alle Anteil an den Verhandlungen der Kirchengemeinde, so wird aus andern Gemeinden gemeldet, daß ein Teil der Stimmberechtigten sich vor diesen Verhandlungen aus der Kirche entferne und damit seine kirchliche Indifferenz an den Tag lege.

Zu den Rechten und Pflichten der Kirchengemeinden gehören nach Art. 7 der Kirchenordnung auch die Aufstellung von Bestimmungen über die Amtspflichten und Besoldungsverhältnisse der Pfarrer und übrigen Angestellten. Auf die Frage, ob solche Bestimmungen vorhanden seien, sind aus 12 Gemeinden verneinende Antworten eingegangen. Es blieb eben an vielen Orten so ziemlich alles im Alten, nur daß eine Verständigung mit der politischen Gemeinde zu erfolgen hatte in Bezug auf die Besoldung des Meßmers, und schon hier stoßen wir auf charakteristische Differenzen, indem diese Besoldung hier ausschließlich von der Kirchengemeinde, dort ausschließlich von der politischen Gemeinde, an den meisten Orten von beiden gemeinsam aufgebracht wird, von jeder zur Hälfte oder im Verhältnis von $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$ etc. Der Meßmergehalt ist außerordentlich verschieden; den geringsten hat Hundwil mit 60 Fr., den größten Teufen mit 1000 Fr., beide mit freier Wohnung. In Teufen ist der Meßmer freilich zugleich Abwart im Dorfschulhause.

Die Organisten werden natürlich überall, wo solche sind, von der Kirchengemeinde besoldet; es sind deren 10; wir haben also 10 Kirchen mit einer Orgel oder einem Harmonium.

Herisau bezahlt dem Organisten 1200 Fr., Speicher 950 Fr., Heiden 604 Fr., Bühler 325 Fr., Urnäsch 300 Fr., Waldstatt und Hundwil 200 Fr., Schönengrund 150 Fr., Wald 130 Fr. und Rehetobel 110 Fr. In Herisau ist die Einwohnergemeinde Eigentümerin und Unterhalterin der Orgel.

Folgende Kirchgemeinden sind bis jetzt im Falle gewesen, Jahr für Jahr Kirchensteuern zu dekretiren: Herisau 1, Waldstatt 2—2¹/₂, Hundwil 3 (in Zukunft wahrscheinlich 4), Schwellbrunn 2, Schönengrund 3—5, Bühler 1, Wald 3—5, Rehetobel 2, Wolfhalden 1¹/₂—2¹/₂, Grub 2¹/₂—3, Walzenhausen 2 und Reute 3 ‰, und zwar nach dem Steuerrodel der politischen Gemeinde, also 12 Gemeinden; nicht jedes Jahr: Heiden 5 mal 1—2 ‰ (2 ‰ nur 1 mal in Folge einer Orgelreparatur). Speicher blieb nur im Jahr 1881 von der Kirchensteuer verschont, sie beträgt 1 ‰. Gais erhob eine einzige Steuer im Betrage von 1 ‰ anno 1879. Es waren also nur Teufen, Stein und Trogen ohne Kirchensteuer. Urnäsch stellt eine solche für dieses Jahr in Aussicht. Trogen hätte auch schon in den Steuerapfel beißen müssen, wenn die kleinen Defizite nicht durch die allgemeine Steuerkasse gedeckt würden. Die einzuziehende Kirchensteuer würde dort höchstens ¹/₈ ‰ betragen.

Die Kirchenordnung erwähnt der Nachsteuern für die Kirchgemeinde nicht. Sie sind aber rechtlich völlig unanfechtbar, und es giebt eine Reihe von Kirchgemeinden, welche sie nach dem Maßstab der politischen erheben lassen oder selbst erheben, so Schwellbrunn, Waldstatt, Speicher, Heiden, Wolfhalden, Reute, Wald, Walzenhausen u. a. In Grub werden sie merkwürdiger Weise zu den andern Nachsteuern gelegt und fürs allgemeine verwendet, wenn ich recht berichtet bin. In Schönengrund werden alle Nachsteuern von der politischen Gemeinde ad saccum genommen, aber ein Teil davon von Zeit zu Zeit der Kirchenkasse zugewiesen, so vor 6 Jahren 6000 Fr. In Schwellbrunn, wo der Kirchenpfleger Mitglied

der gemeinderätlichen Teilungskommission ist, geschieht die Ausrechnung mit der Kirchengemeinde durch jene. Es liegt also das Faktum vor, daß der Bezug von Nachsteuern nicht in allen Kirchengemeinden stattfindet, und doch hätten alle ein Recht darauf. Ich komme darauf zurück.

Das gesammte, den politischen Gemeinden gehörende und von ihnen verwaltete Kirchengut, exklusive den Wert der Pfarrhäuser, Gärten, Waldungen zc., beträgt nach dem letzten Rechnungsabschluß 1,032,382 Fr. 54 Rp., wovon nach der Höhe des Betrages die Gemeinden in folgender Reihenfolge partizipiren: Teufen mit 111,256 Fr., Gais mit 97,122 Fr. 89 Rp., Trogen mit 92,863 Fr. 99 Rp., Heiden mit 87,450 Fr. 39 Rp., Stein mit 74,845 Fr. 62 Rp., Urnäsch mit 68,278 Fr. 78 Rp., Herisau mit 67,041 Fr. 54 Rp., Speicher mit 58,631 Fr., Rehetobel mit 43,685 Fr. 74 Rp., Grub mit 42,320 Fr. 15 Rp., Schwellbrunn mit 42,007 Fr. 49 Rp., Wolfhalden mit 41,686 Fr., Reute mit 35,657 Fr. 31 Rp., Schönengrund mit 34,820 Fr. 36 Rp., Waldstatt mit 32,735 Fr., Bühler mit 31,315 Fr. 25 Rp., Wald mit 25,699 Fr. 73 Rp., Walzenhausen mit 25,000 Fr. und Hundwil mit 19,865 Fr. 40 Rp. Das ergibt auf die 19 Kirchengemeinden im Durchschnitt ein Kirchengut von 54,335 Fr. Ehre den Gebern und den redlichen, sorgsamen Verwaltern, denen wir diese Fonds zu verdanken haben! In Stein, Trogen und namentlich in Teufen kommen noch Waldungen hinzu. Teufen, Wolfhalden und Waldstatt haben größere und kleinere Orgelfonds. Ein besonderes, nur der Kirchengemeinde angehörendes und von ihr verwaltetes Kirchengut hat einzig und allein Herisau, und zwar im Betrage von 6700 Fr. Wären dort Nachsteuern erhoben und zu dem aus Vermächtnissen geflossenen Separatgut geschlagen worden, so würde dieses schon beträchtlich größer sein. In anderer Weise steht Walzenhausen einzig da. Hier besitzt die politische Gemeinde gar kein Kirchengut, indem jene eine Summe von 25,000 Fr. als eigentliches Kirchengut ausschied,

das ganz der Kirchengemeinde angehört, aber doch von der politischen Gemeinde verwaltet wird.

Ich muß mich wundern, daß der Gedanke, in jeder Gemeinde ein unabhängiges Kirchengut zu sammeln, noch so wenig Boden gefaßt hat. In Teufen mit seinem 111,256 Fr. betragenden politischen Kirchengut wird man die Notwendigkeit dazu freilich nicht so leicht einsehen, aber fast allen andern Gemeinden läge es nahe, und der Gedanke ließe sich ohne große Mühe verwirklichen. Ich möchte den sehen, der mit der Behauptung auftreten wollte: Auch alles neu, gleichviel wie, gesammelte Kapital gehört nicht der Kirchengemeinde, sondern der politischen und muß von dieser verwaltet werden. Jede Kirchengemeinde hat volle Freiheit, sich ein neues Kirchengut zu sammeln, wozu die politische nichts zu sagen hat, und das kann jede durch Erhebung und Zuwendung von Nachsteuern und durch die Fürsorge, daß Vermächtnisse an die Kirche nicht dem alten, sondern dem neuen Kirchengut zufallen. Daß es immer noch möglich ist, Vergabungen für unsere Kirche zu erhalten, liegt am Tage, aber auch das ist gewiß, daß solche Vergabungen ganz einfach dem **alten** Kirchengut zugeteilt werden. Ich habe auch hierüber angefragt und aus mehreren Gemeinden die Antwort erhalten, man wisse dort nichts von solchen Testaten, die schon längst aufgehört hätten, aber die Mehrheit der Gemeinden giebt die Auskunft, daß Vermächtnisse ans politische Kirchengut fallen. Nun ist es klar, daß hier der Wille des Testators oder der Hinterlassenen eines Verstorbenen entscheidet, aber eben so klar ist es mir, daß, wo einmal der Grund gelegt wäre zu einem besondern Kirchengut, die meisten Vermächtnisse diesem und nicht dem alten zufallen würden. So käme jede Kirchengemeinde im Laufe der Jahre allmählig zu einem Kapital, dessen Erträgnisse mit den Zinsen des politischen Kirchengutes sie ziemlich unabhängig machen würde, wenn nicht die durch die neue Kantons-Verfassung geschaffene verzwickte Finanzlage

unserer Kirche durch eine neue Revision beseitigt wird. Diese Kirchenguts- und Vermächtnisfrage hat denn auch eine Kirchenvorsteherschaft lebhaft beschäftigt, und wenn ihr prinzipieller Beschluß, die beiden Punkte beim Kirchenrat und bei der Synode zur Sprache zu bringen, noch nicht zu formeller Ausführung kam, so liegt der Grund hiefür einzig und allein in dem Umstand, daß man wußte, es werde beides vom Sprechenden im heutigen Eröffnungswort berührt und die Sache auf diesem Wege angeregt werden.

Ein anderes Recht und eine andere Pflicht der Kirchgemeinden ist die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung, sowie die Festsetzung des jährlichen Budget. Da dies eine reinliche eigene Oekonomie voraussetzt, soweit von einem selbständigen Haushalt bei uns die Rede sein kann, so stellte ich die Frage, ob Art. 7, lit. d der Kirchenordnung wirklich ausgeführt werde. 17 Gemeinden antworteten darauf mit einem runden Ja. Eine Ausnahme bilden nur Teufen, Arnäsch und Stein. In Teufen wird der Kirchgemeinde weder Rechnung noch Budget vorgelegt; die Rechnung über die Kirchenverwaltung erscheint als erste im Rechnungsbüchlein der politischen Gemeinde, und hinten ist dann noch die Rechnung über die Kirchenkassa. Teufen nimmt also hierin eine ganz exzeptionelle Stellung ein; ihm ist wohl in den alten Banden. Arnäsch kennt bis jetzt kein Budget, die Rechnung wird aber der Kirchgemeinde vorgelegt. Die Kirchenrechnung erscheint in 18 Gemeinden gedruckt, separat oder als Beilage zu den Rechnungen der politischen Gemeinde. In Wolfhalden wird sie einfach an der Kirchgemeindeversammlung vorgelesen.

Sie kennen alle den 5. Artikel der Kantonalverfassung, welcher die Gebäulichkeiten der bisherigen Kirchgemeinden und ihr ganzes Vermögen als Eigentum der Einwohnergemeinde erklärt, die auch über die Erträgnisse des Kirchenvermögens disponiren kann, freilich mit der Beschränkung,

daß diese in erster Linie für den Unterhalt der Gebäulichkeiten und im weitern zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse verwendet werden sollen. Infolge dieses Artikels fanden an verschiedenen Orten Abfurungen und Verträge zwischen der politischen und der Kirchengemeinde statt. In Herisau wurden Fr. 67041. 54 Rp. als Kirchengut ausgeschieden, dessen Zinsen in erster Linie für den Unterhalt der Kirche, des Turmes, der Glocken, Uhr, Orgel und des Hofes bei der Kirche verwendet werden. Dafür mußte die Kirchengemeinde, auf der bis dahin auch der Unterhalt des Friedhofs geruht hatte, 17 $\frac{1}{2}$ Fuchart Wald im Wert von ca. 20,000 Fr. abtreten und auf jeden Anspruch auf andere Erträgnisse der Gemeindegüter verzichten. Das ausgeschiedene Kirchengut wurde aber nicht der Kirchengemeinde übergeben, sondern wird von der politischen Gemeinde verwaltet, und diese läßt sich sogar, man höre! von jener einen Mietzins bezahlen, jährlich 500 Fr. für jede Pfarrwohnung, wogegen der politischen Gemeinde der Unterhalt der Pfarrhäuser überbunden worden ist. In Bühler wurde die Vereinbarung getroffen, daß die Baulast der Kirche ganz, die des Pfarrhauses zu $\frac{2}{3}$ auf dem Kirchengute ruht, während der Unterhalt des Turmes, der Glocken und des Kirchenplatzes ganz Sache der politischen Gemeinde ist. In Gais wurden der Kirchengemeinde aus dem ansehnlichen Nachsteuerfond 40,000 Fr. zugewendet; dafür mußte sie auf jeden weitem Anspruch auf diesen Fond und auf ihren prächtigen Kirchenwald verzichten. Es ging aber in Gais, wie es unserem Gesandten in Washington gegangen ist, die 40,000 Fr. waren etwas zu niedrig gegriffen. Von Walzenhausen ist bereits berichtet worden, daß die politische Gemeinde 25,000 Fr. als Vermögen der Kirchengemeinde erklärt hat. Auch in Reute soll eine Abfurung stattgefunden haben.

Nichts kennzeichnet bei uns das unnatürliche Verhältnis der Kirchengemeinde zur politischen mehr als die Frage: „Wer befiehlt und wer bezahlt bei Reparaturen der

Kirche 2c.?" Sonst gilt: Wer befiehlt, der bezahlt. Bei uns heißt es: Wer nichts zu befehlen hat, der bezahlt, resp. die Kirchgemeinde. Die Kirchgemeinde ist diesfalls ganz à la merci der politischen, die beliebige Reparaturen beschließen kann, wozu die Kirchgemeinde rein nichts zu sagen, die sie einfach zu bezahlen hat, wenn nötig durch Extrasteuern. Aber auch hier sind Irregularitäten da, die ich nicht tadeln, sondern einfach anführen will. In Herisau wird über Reparaturen beidseitig budgetirt. In Urnäsch wurde bisher alles aus der allgemeinen Steuerkasse bestritten. Stein antwortet auf die Frage: Wer befiehlt und wer bezahlt? Die Kirchenvorstehererschaft, wozu ich gratulire. Wald: Der Gemeinderat befiehlt und die Gemeindefasse bezahlt, sofern die Zinse (des Kirchenguts) nicht hinreichen. Heiden, wo die politische Gemeinde für Erstellung der Kirchenterrasse nebst Treppe 5460 Fr. bezahlte: Die politische Gemeinde befiehlt und bezahlt. So ist's auch in Grub, Waldstatt, Hundwil, Schönengrund, Wolfhalden, Walzenhausen und Trogen. In Reute befiehlt und bezahlt die Kirchenvorstehererschaft bei Reparaturen des Pfarrhauses, bei andern der Gemeinderat. Also auch da eine ganze Musterkarte. Nach dem Buchstaben der Kantonsverfassung sollte es überall heißen, was Teufen trotz seiner eigenartigen Behandlung der Kirchenrechnung ganz korrekt antwortet: Der Gemeinderat befiehlt und die Kirchenkasse bezahlt. 1881 wurde der Kirchturm in Teufen mit Kupfer gedeckt, was 12762 Fr. kostete; 8000 Fr. davon wurden durch einen Holzschlag in der Kirchenwaldung Steinegg gedeckt. Im ganzen bezog das dortige Bauamt im Jahre 1881 für Reparaturen an Kirche, Turm und Glocken Fr. 15230. 85 Rp. von der Kirchengemeinschaft. Daß es in der Mehrzahl der Gemeinden anders zugeht, beweist nur, daß man diesen Grundsatz für unbillig hält.

Wir kommen zu den Kirchenvorsteherchaften (B), zusammengesetzt aus 13 Mitgliedern in Herisau, aus 7 in 7

und aus 5 in 11 Gemeinden. Es ist auch schon vorgekommen, daß ein Geistlicher nicht in die Synode, aber noch nie, daß er nicht in die Kirchenvorsteherschaft seiner Gemeinde gewählt wurde. In diesem Abschnitt der Kirchenordnung ist das Wichtigste die vorgeschriebene Aufsicht der Kirchenvorsteher über das kirchliche und religiös-sittliche Leben im allgemeinen, über die Amtsführung des Pfarrers und der übrigen Angestellten, den Gottesdienst, die Kinderlehre und den gesammten Unterricht. Der betreffende Artikel ist hie und da ein Dekorationsartikel geblieben; nicht alle Pfarrer finden ein williges Ohr, wenn sie um Mithülfe bei der Aufsicht in Kinderlehre und Unterricht bitten. Man überläßt diese Aufsicht und anderes mehr in der Regel dem Pfarrer. Ein Kollege antwortete mir, die Aufsicht der Kirchenvorsteherschaft sei gar nicht nötig, weil alles in Ordnung sei, ein anderer, er amte wie von Alters her, als das Paradies des neuen Bundes und der Kantonalverfassung noch nicht auf Erden erschienen war. Doch wird auch berichtet, daß Art. 12 und 13 genau ausgeführt werden, daß also auch fleißiger Besuch der Kinderlehre und des Religionsunterrichtes von Seiten der Kirchenvorsteherschaft stattfindet. In Hundwil wird die Kinderlehre abwechselnd von Mitgliedern des Gemeinderats, der Kirchenvorsteherschaft, der Schulkommission und von Lehrern beaufsichtigt, und in Wolfhalden erhalten die Lehrer nur dann 50 Fr. Entschädigung für Holz, wenn sie sich zum Besuch der Kinderlehre verpflichten. Dort hat die Kirchenvorsteherschaft auch eine kultische Neuerung eingeführt, allerdings nur eine provisorische, nämlich die sitzende Kommunion, die allgemein befriedigte und wahrscheinlich definitiv eingeführt werden wird*). Um die Verwaltung des Kirchgemeindearchivs, die den Pfarrern obliegt, scheinen sich die Kirchenvorsteherschaften in rührender Harmonie wenig oder gar nicht zu kümmern.

*) Ist seither geschehen.

Der Abschnitt C: „Die P f a r r e r“ giebt nur zu wenigen Bemerkungen Veranlassung. Art. 14 ist genau beobachtet worden. Kein Versuch tauchte auf, an eine erledigte Pfarrstelle einen nicht regelrecht geprüften und ordinirten Geistlichen zu berufen. Alle seit der Reorganisation der Landeskirche gewählten Geistlichen sind von der Konkordatsbehörde oder der kantonalen Behörde für wahlfähig erklärt worden. Es sind deren nicht weniger als 13, die H. Steiger, Ruegg, Graf, Merz, Hänny, Thöny, Wachter, Dammann, Herzog, Zellweger, Birnstil, Keller und Geysler. Zu schildern, wie die alten und neuen Pfarrer die Verpflichtung, durch Verkündung des göttlichen Wortes, Verwaltung der Sakramente, Unterricht der Jugend, Seelsorge und überhaupt durch Wort und Tat auf Religiosität und Sittlichkeit des Volkes bestmöglich einzuwirken, erfüllt haben, gehört nicht in meinen Rahmen und überstiege meine Kräfte.

Ich berühre noch, daß an die Pflicht, dem Kirchenrat von jeder Erledigung und provisorischen oder definitiven Besetzung einer Pfarrstelle unverzüglich Anzeige zu machen und bei jedem Pfarrwechsel das Kirchengemeinde-Archiv zu visitiren und dem Kirchenrat über den Befund Bericht zu erstatten, in mehreren Fällen erinnert werden mußte.

Die den Geistlichen zur Führung vorgeschriebenen kirchlichen Register sind überall eingeführt. Sehr angezeigt wäre eine Visitation der gesammten Buchführung und der Verwaltung der Archive, speziell der Sammlung und Registratur aller Erlasse und Publikationen der Kirchengemeinde und Kirchengemeinschaft, der Synode und des Kirchenrates, auch eine Visitation der Kinderlehre und des Religionsunterrichtes, wie solche Inspektionen in andern Kantonen regelmäßig stattfinden.

Auch hier einige Zahlen. Die gegenwärtige fixe Besoldung der Geistlichen der Landeskirche beträgt in Heiden 4000 Fr., in Herisau, Teufen und Trogen 3500, in Gais 3300, in Speicher 3200, in Arnäsch, Schwellbrunn, Bühler, Wolfhalden und Walzenhausen 3000, in Grub, Waldstatt und Schönggrund

2800, in Wald und Rehetobel 2600, in Reute und Hundwil 2500 und in Stein 2200. Die durchschnittliche Besoldung beträgt 2850 Fr., eine bescheidene Summe, aber doch eine solche, die sich gegenüber andern Kantonen sehen lassen darf.

Es ist anerkennenswert, daß auch die Gemeinden, welche nicht zu den gut situirten gehören, sich nach dieser Richtung bedeutend angestrengt haben. In auffallender Weise steht Stein zurück, und doch gehört es zu denjenigen Gemeinden, welche ein großes Kirchengut haben.

Die Synode (D). Ueber die Verhandlungen dieses etwas kostspieligen Körpers verweise ich auf Nr. 5 dieses Artikels.* Im allgemeinen darf wohl gesagt werden, daß die Synode der in Art. 20 der Kirchenordnung fixirten Aufgabe gerecht geworden ist. Nur vor einem Reglement für die Amtsverwaltung der Geistlichen war ein horror ecclesiasticus et laicus vorhanden, und an Visitationen hat sie sich auch noch nicht gewagt, trotzdem der zitierte Artikel solchen ruft. Unsere Sitzungen sind öffentlich, heißt es feierlich in Art. 23, doch übt diese Erklärung in der Regel wenig Anziehungskraft aus. „Werden die Bestimmungen der Synode über den Religionsunterricht, der bezüglichlichen Ausführungsreglemente und der Vorschrift betreffend die Führung der kirchlichen Register genau beobachtet?“ Antwort: Ja. Nur ein Kollege schrieb: So ziemlich. Von Art. 4 und 6 des Ausführungsreglementes und von der Kompetenz zur Ausschließung vom Stimmrecht ist nur in 2 Fällen Gebrauch gemacht worden.

Der Kirchenrat (E) bestand von Anfang seiner ruhigen Existenz an bis heute aus denselben Personen. Seine Komposition spiegelt die verschiedenen kirchlichen Richtungen in ungleicher Repräsentanz ab, es ist aber immer ganz friedlich, und setze ich hinzu, offen und ehrlich im Schoße desselben her- und zugegangen. Zu beurteilen, wie der Kirchenrat seine Pflichten nach Art. 27 erfüllt hat, steht bei Ihnen. Daß

*) Siehe Seite 168.

auch er dem *errare humanum est* unterworfen ist, haben Sie erfahren. Es freut mich, daß er nie in den Fall kam, Zwistigkeiten zwischen einem Pfarrer und seiner Kirchenvorsteherschaft oder zwischen einer Kirchenvorsteherschaft und der Kirchengemeinde zu vermitteln. Abnahme von Maturitätsprüfungen und Prüfungen solcher Pfarrer, die nicht dem Konfordsatsgebiete angehören, waren nicht nötig; zweien solchen Pfarrern wurde auf Grund ihrer Zeugnisse und praktischen Tätigkeit die Wahlfähigkeit erteilt, den Hrn. Dammann in Arnäsch und Thöny in Walzenhausen. Da ist der Kirchenrat immer liberal verfahren. Er konnte 5 Studierende der Theologie der Konfordsatsprüfungs-Behörde zur Zulassung zu den Prüfungen empfehlen und erlebte die Ordination zweier Kandidaten, der Söhne zweier seiner Mitglieder, der Hrn. Albert Kind von Chur und Hermann Heim von Gais. Zu einer periodischen Berichterstattung über das religiös-sittliche Leben in den Kirchengemeinden ist es noch nicht gekommen. Eine solche Berichterstattung wäre freilich schwierig — ich weiß das aus Erfahrung — aber nützlich und zeitgemäß, vorausgesetzt, daß sie mit Takt an die Hand genommen und durchgeführt würde.

Die Schlußbestimmung der Kirchenordnung über Revision derselben ist glücklicher Weise auch auf dem Papier geblieben. Weder $\frac{1}{3}$ der Kirchengemeinden, noch 1000 Stimmberechtigte, noch die Synode selbst haben je eine Revision begehrt. Will das sagen, man sei mit der neuen Ordnung der Dinge überall einverstanden, die Kirchenordnung sei in Fleisch und Blut des Volkes übergegangen und dieses habe sich so recht in jene hineingelebt? Nein. Wir sind weit davon entfernt. Damit komme ich zum Schluß, resp. zur Antwort auf die eingangs aufgeworfene Frage. Die Kirchenordnung ist in vielen wesentlichen Punkten durchgeführt, aber noch nicht in allen ihren Teilen. Namentlich ist die Stellung der Kirchengemeinden zu den politischen in *oeconomicis* nichts weniger als geregelt; es herrscht hier, wie Sie gesehen haben, eine große

Willkür. Es ist angezeigt, daß die Kirchgemeinden das Ziel möglicher Selbständigkeit gerade nach dieser Richtung fest ins Auge fassen und konsequent verfolgen. Daß die neue Kirchenordnung, von der man doch behaupten darf, sie sei den gegebenen Umständen angepaßt, populär sei, kann nicht gesagt werden. Die durch die kantonale Verfassung hervorgerufene Zweispurigkeit von politischen und kirchlichen Gemeindeversammlungen, von Gemeinderäten und Kirchenvorsteherschaften will dem Volke heute noch nicht recht einleuchten, und die doch nur halb durchgeführte Trennung von Kirche und Staat muß mehr auf theoretische, von der damaligen radikalen Zeitströmung getragene Anschauungen als auf reelle Bedürfnisse zurückgeführt werden. Der Zeiger der Zeit weist nicht mehr auf diese Trennung hin.

5. Aus den bisherigen Verhandlungen der neuen Synode. 1878—1885.

Nach der Annahme der neuen Kirchenordnung durch die 19 Gemeinden fand die erste Synode der reorganisirten Landeskirche den 22. Januar 1878 in Herisau statt; ihr folgten die Synoden vom 1. Juli 1878 in Trogen, vom 16. Juni 1879 in Herisau, vom 3. Juni 1880 in Heiden, vom 20. Juni 1881 in Herisau, vom 29. Juni 1882 in Trogen, vom 14. Juni 1883 in Herisau, vom 7. Juli 1884 in Teufen und vom 6. Juli 1885 in Trogen.

Der Besuch aller dieser Synoden war ein sehr erfreulicher, nicht von Seite des Publikums, wohl aber von Seite der Mitglieder.

Die Motion, die Synode nur alle 2 Jahre einzuberufen, wurde zunächst erheblich erklärt, schließlich aber abgelehnt.

Jede Synode wurde von Dekan Heim mit einer längern oder kürzern Rede eröffnet und so der alte Synodalbericht in anderer Form und reduzierter Weise in die neue Zeit hinübergenommen.

Das Bureau wurde in der ersten Synode wie folgt bestellt: Dekan Heim, Präsident, Regierungsrat, später Landammann und Nationalrat Sonderegger, Vizepräsident, Pfarrer Usteri, Aktuar, Ratschreiber Engwiler und Oberstlieutenant Signer, Stimmenzähler. In der Folge trat bei Neubestellung des Bureau je auf ein Jahr nur die Aenderung ein, daß die Synode des Jahres 1879 Pfarrer Beyring in Trogen zum Aktuar und die des Jahres 1885 Nationalrat Sonderegger zum Präsidenten ernannte, letzteres auf bestimmtes Begehren des bisherigen.

Noch fester blieb der Personalbestand des Kirchenrates, der bisher immer aus denselben Mitgliedern bestellt wurde, nämlich aus Dekan Heim, Präsident, Nationalrat Sonderegger, Vizepräsident, Pfarrer Kind, alt Nationalrat Tanner und Ratschreiber Engwiler. Letzterer funktionierte als Aktuar von 1878 bis 1880, von 1880 bis heute Pfarrer Kind. Der Kirchenrat wählte den Kassier aus seiner Mitte und bezeichnete als solchen alt Nationalrat Tanner, der bis heute in dieser Eigenschaft gewirkt hat.

Viermal war die Synode im Fall, in die Wahl eines Mitglieds der theologischen Konkordatsprüfungsbehörde und seines Suppleanten einzutreten, 1878, 1880, 1883 und 1885. Als Mitglied wurde gewählt und bestätigt Dekan Heim, als Suppleant Herr Pfarrer Kind.

Nur einmal bestellte die Synode eine Spezialkommission aus ihrer Mitte, zur Prüfung einer finanziellen Angelegenheit, sonst war und blieb der Kirchenrat ihre Vertrauensbehörde.

Im Namen der zur Vorberatung der neuen Kirchenordnung ernannten engern Kommission legte Dekan Heim der ersten Synode (1878) ein Geschäftsreglement vor, das sie mit einigen Modifikationen annahm und seither unverändert beibehielt. Die einschneidendste Modifikation des Entwurfs war die Streichung des vorgeschlagenen Synodalgottesdienstes, während das Gebet zu Anfang der Synode gerettet wurde.

Dieses Reglement schreibt den Mitgliedern dunkle Kleidung vor. Der Erste und Einzige, der gegen diese Vorschrift sündigte, war ein Geistlicher.

Die Synode hatte sich zunächst mit Ausführung der Kirchenordnung nach verschiedenen Seiten zu befassen. Das Erste waren Bestimmungen über die Ordination. Die Staatskirche hatte ein ganz detaillirtes Ordinationsreglement aufgestellt, das die Handlung aufs genaueste regulirte und worin der Degen des weltlichen Präsidenten nicht fehlte. Die neue Synode begnügte sich mit folgenden vier Paragraphen:

§ 1. Die Ordination findet jeweilen in der Kirche statt und ist mit einem öffentlichen Gottesdienste verbunden. Die Mitglieder des Kirchenrats haben derselben beizuwohnen. § 2. Der Ordinator wird in jedem einzelnen Falle vom Kirchenrat bezeichnet. § 3. Der Ordinand hat eine Predigt über einen von ihm selbst gewählten Text zu halten und nach der Ansprache des Ordinators folgendes Gelübde abzulegen: „Ich gelobe, das Wort Gottes gemäß der h. Schrift des alten und neuen Testaments im Geiste der evangelisch-reformirten Kirche zu lehren, zu verkünden und demselben gemäß zu leben“. § 4. Nach Ablegung des Gelübdes erteilt der Ordinator dem Betreffenden die Vollmacht zur Verkündigung des göttlichen Wortes, zur Unterweisung der Jugend in der christlichen Lehre, zur Verwaltung der Sakramente und zu kirchlicher Einsegnung der Ehen, und schließt die Handlung mit Gebet. Das Gelübde ist das der frühern Staatskirche.

Die Synode hatte die Befugnis erhalten, über Dauer und Umfang des Religionsunterrichtes bindende Beschlüsse zu fassen. Den 1. Juli 1878 stellte sie nach einer sehr lebhaften Diskussion über die bezügliche Vorlage des Kirchenrats in 16 § die ersten bezüglichen Bestimmungen über die Kinderlehren, den Präparanden- und Konfirmandenunterricht auf. Sie verpflichtete alle unterweisungsfähigen

Kinder zum Besuch derselben und die Kirchenvorsteherschaften zum Einschreiten gegen unentschuldigte Versäumnisse, sowie gegen unwürdiges oder unsittliches Betragen, wahrte aber den Eltern das Recht, ihre Kinder auch durch einen andern ordinierten Geistlichen der evangelisch-reformirten Kirche als den Ortspfarrer unterweisen zu lassen. Ueber die Kinderlehren wurde festgesetzt, daß sie für die Jugend vom zurückgelegten 12. Altersjahr bis zur Konfirmation bestimmt seien; wo die Verhältnisse es gestatten, sind auch schon die Kinder vom 10. Jahre an zuzulassen. Zweck der Kinderlehren ist erbauliche Erklärung ausgewählten religiösen Lesestoffs und Pflege des Kirchengesangs. Die Pfarrer haben den Besuch derselben genau zu kontrolliren und darüber, wie über den Besuch des Präparanden- und Konfirmandenunterrichts der Kirchenvorsteherschaft, halbjährlich Bericht zu erstatten. Für gehörige Beaufsichtigung der Jugend in den Kinderlehren haben die Kirchenvorsteherschaften zu sorgen. Dem Präparandenunterricht, der die Jugend in die Kenntniss der h. Schrift einzuführen hat, sollen wenigstens 40 Stunden gewidmet werden. Die Aufnahme in den Konfirmandenunterricht darf in der Regel nicht vor dem zurückgelegten 15. Altersjahr stattfinden. Er umfaßt die christliche Glaubens- und Sittenlehre, sowie die wichtigsten konfessionellen Unterscheidungslehren, und es sind auf ihn wenigstens 60 Stunden zu verwenden.

Mit großer Mehrheit lehnte die Synode den Antrag, die ganze Organisation des Religionsunterrichtes den Gemeinden zu überlassen, ab.

Mit obigen „Bestimmungen über den Religionsunterricht“ war zwar ein fester, wenn auch nicht ausgedehnter Boden gewonnen, aber sie genügten doch nicht. Der Kirchenrat legte der Synode 1881 ein „Ausführungsreglement“ zu einheitlicher Behandlung der Absenzen u. s. w. vor. Die Synode regelte diese Materie wie folgt. Nach 3 unentschuldigtem Versäumnissen der Kinderlehre im Laufe eines Halbjahrs und nach

4 solchen Versäumnissen im Präparanden- und Konfirmandenunterricht tritt Warnung ein; nach weitem 2 unentschuldigtem Absenzen erfolgt Anzeige an die Kirchenvorsteherschaft, worauf deren Präsident den betreffenden Vater oder dessen Stellvertreter vor sich zitiert und ihm angemessene Ermahnung erteilt. Wenn ein Kind in einem Halbjahr die Kinderlehre 5 mal ohne Entschuldigung versäumt hat, so erfolgt im folgenden Semester schon nach 2 Absenzen Anzeige an die Kirchenvorsteherschaft und Zitation vor das Präsidium derselben. Bei fortdauernder Nachlässigkeit kann das betreffende Kind angehalten werden, den Präparandenunterricht ein weiteres Jahr zu besuchen, bevor es in den Konfirmandenunterricht aufgenommen wird. Im Unterricht für Präparanden und Konfirmanden kann die Kirchenvorsteherschaft bei mehr als 6 Absenzen Verlängerung der Unterrichtszeit um ein Jahr eintreten lassen, ebenso bei unwürdigem oder unsittlichem Betragen. Eine Motion des Hrn. Pfr. Graf (1884), den Kirchenrat zu beauftragen, über den Stand des kirchlichen Religionsunterrichtes in unserm Kanton Untersuchungen anzustellen, darüber Bericht zu erstatten und der Synode allfällige bezügliche Anträge im Sinne der Vermehrung des Unterrichtes vorzulegen, wurde angenommen. Der Kirchenrat schlug dann 1885 vor:

1. Die Landesschulkommission auf einige durch die Untersuchung zu Tage geförderte Mängel bei Erteilung des Religionsunterrichtes in der Primarschule aufmerksam zu machen und sie zu ersuchen, die Aufnahme desselben in den Lehrplan der Uebungsschule nochmals in Erwägung zu ziehen.

2. Wenn Letzteres nicht möglich sein sollte, so sei § 9 der Bestimmungen über den Religionsunterricht dahin abzuändern, daß dem Präparandenunterricht 60 bis 80 Stunden gewidmet werden sollen, in der Meinung, daß diese auf zwei Jahre zu verteilen seien.

3. Die Pfarrer werden eingeladen, für die aus der Primarschule ausgetretene Jugend, die den Präparandenunter-

richt noch nicht besucht, eventuell freiwillige Religionsstunden einzuführen.

Hierüber lebhafte Diskussion in der Synode von 1885, die dann den Kirchenrat mit weitem Erhebungen bei den Kirchengemeinschaften und einem Referat darüber beauftragte. An der Synode des Jahres 1886 soll die Sache wieder besprochen werden.

Zur Ausführung des Art. 17 der Kirchenordnung waren Vorschriften nötig über die Führung der neu zu erstellenden kirchlichen Register. Hatten die Geistlichen vor Einführung des Bundesgesetzes betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und der Ehe nicht weniger als 10 pfarramtliche Bücher „genau und sorgfältig“ zu führen und war diese Buchführung früher bis ins Einzelne reglementirt, so schrieb die neue Synode auf Grund der Kirchenordnung nur 4 Register vor: ein Tauf-, ein Konfirmanden-, ein Trauungs- und ein Beerdigungsregister, nur für die in den Kirchengemeinden vorgenommenen kirchlichen Handlungen, und begnügte sich mit vier kurzen Paragraphen. Wie die betreffenden Vorschriften beobachtet worden sind und werden, und wie es mit der Verwaltung der Pfarrarchive steht, wird die letztes Jahr beschlossene Inspektion zeigen. Die einfache Berichterstattung über den Befund des Pfarrarchivs bei eingetretenerem Pfarrwechsel genügt nicht. Mit Lieferung der Register und Scheinformulare wurde eine Buchhandlung im Lande betraut und mit dieser ein förmlicher Vertrag abgeschlossen. Nach Art. 20 der Kirchenordnung hat die Synode auch die Befugnis, ein Reglement aufzustellen für die Amtsverwaltung der Geistlichen. Der Kirchenrat war 1878 beauftragt worden, ein solches Reglement zu entwerfen und der Synode vorzulegen, was im folgenden Jahr geschah. Der Entwurf des Kirchenrats berührte in Kürze die Predigt, die Verwaltung der Sakramente, die Kinderlehre, den Präparanden- und Konfirmandenunterricht, die Konfirmation, die kirchliche Trauung und Beerdigung, die Seelsorge, die Führung

der kirchlichen Register und die Verwaltung des Kirchgemeindearchivs, war aber zum Teil nur eine Zusammenstellung früherer Beschlüsse, so über den kirchlichen Unterricht, und enthielt nur ein Minimum von die Amtsverwaltung regulirenden Bestimmungen. Dennoch stieß er auf starken Widerspruch. Als ganz unnötig wurde die Mahnung bei I, Predigt, angesehen, daß die Pfarrer dieser die größte Aufmerksamkeit schenken und sich sorgfältig und gewissenhaft darauf vorbereiten sollen. Andere stießen sich an der Bestimmung bei II, Verwaltung der Sakramente, welche an der trinitarischen Taufform und dem trinitarischen Konfirmationsgelübde festhielt. Man witterte erschreckliche Dinge hinter dem unschuldigen Reglement, und all' das brachte es zu Falle. Auch die durchaus zeitgemäßen Bestimmungen über VI, die Verwaltung des Kirchgemeindearchivs, und X, die Stellvertretung der Geistlichen, fielen mit dem Ganzen, und die Synode nahm den dem Kirchenrat erteilten Auftrag, ein besonderes Reglement über die Amtsverwaltung der Geistlichen auszuarbeiten, förmlich zurück.

In kultischer Beziehung erhob die Synode den Antrag des Kirchenrats, den Kirchgemeinden zu empfehlen, es sei in denjenigen Jahren, in welchen der Stephanstag auf einen Dienstag oder Samstag fällt, die zweite Weihnachtskommunion auf den dem eigentlichen Festtag zunächst liegenden Sonntag zu verlegen, einstimmig zum Beschluß, der auch von den Kirchgemeinden ohne Ausnahme genehmigt wurde und dadurch bindende Kraft erhielt. Dagegen wurde die zuerst von Pfr. Luz, dann von Pfr. Zellweger gestellte Motion, den Kirchenrat einzuladen, die Frage zu prüfen, ob nicht zwischen Pfingsten und Weihnacht noch ein Kommunionstag festgesetzt werden sollte (am Betttag oder am Sonntag vorher oder nachher), zwei mal, 1880 und 1883, für nicht erheblich erklärt, bis diese Frage, zugleich mit der Einführung der sitzenden Abendmahlsfeier, vom Konvent der Geistlichen aufs neue angeregt und 1885 dem Kirchenrat zu näherer Prüfung und

Begutachtung überwiesen wurde. — Der Kirchenrat hatte 1885 der Synode die Anregung der schweizerischen reformirten Prediger-gesellschaft auf Anordnung einer jährlichen Missionspredigt mit Kollekte für die Mission in dem Sinne empfohlen, daß die Kirchenvorsteherschaften einzuladen seien, in ihren Gemeinden einen Sonntag zu bestimmen, an dem eine Missionspredigt gehalten und eine Kollekte für die Mission veranstaltet werde. Dieser Antrag wurde von der Synode fast einstimmig zum Beschluß erhoben, aber nur mit einer Stimme Mehrheit das Amendement angenommen, wenn möglich den dritten Advents-sonntag als Missionssonntag zu bestimmen. Ueber das Ergebnis dieses Antrages bei den Kirchenvorsteherschaften zu berichten, ist die Aufgabe des nächsten Jahres. — Ein die Frage betreffender Antrag, ob der Ostermontag als ein kirchlicher Festtag anzusehen, resp. ob das Tanzen auch an diesem Tage verboten sei, wurde nur annonziert, aber nicht wirklich gestellt.

Eine peripherische, aber doch einschneidende Angelegenheit war von Anfang an die Steuerfrage. Schon 1880 hatte der Kirchenrat einheitliche Bestimmungen über die Kirchensteuern vorgeschlagen, in Bezug auf welche sehr ungleich verfahren wurde. Er hatte beantragt:

- 1) Die Bevormundeten sind an ihrem Wohnorte zu besteuern.
- 2) Liegenschaften, deren Eigentümer außer der Gemeinde oder dem Kanton wohnen, unterliegen keiner Besteuerung für kirchliche Zwecke, mit Vorbehalt der Anwendung des Gegenrechts gegenüber Angehörigen solcher Kantone, in denen nach entgegengesetztem Grundsatz verfahren wird.
- 3) Korporationen und Aktiengesellschaften werden für kirchliche Zwecke ebenfalls nicht besteuert.

Diese sehr liberalen Anträge wurden 1880 noch zurückgewiesen, freilich mit kleiner Mehrheit, und der Kirchenrat nicht einmal eingeladen, zu gelegener Zeit eine neue Vorlage zu einheitlicher Behandlung der Sache einzubringen, so heikel

schien die Sache zu sein. Sie ruhte indessen nicht und mußte ihre Erledigung im Sinn und Geist der kirchenrätlichen Vorschläge finden. Die Kirchenvorsteherschaft in Walzenhausen brachte sie wieder in Fluß, und der Kirchenrat stellte 1882 den Antrag, die Synode wolle, wenn möglich, das Steuerwesen für unsere Landeskirche einheitlich gestalten und zu diesem Zwecke eine besondere Kommission aus ihrer Mitte ernennen, welche die ganze Angelegenheit allseitig zu prüfen und Vorschläge zu hinterbringen hätte, was denn auch mit allen Stimmen gegen eine beschlossen wurde. Diese Kommission ad hoc wurde bestellt aus den Herren Regierungsrat Alther, alt Nationalrat Tanner, Kantonsrat Schieß, Hauptmann Diem und alt Statthalter Kellenberger. Sie einigte sich auf den einzigen Vorschlag:

Die Synode wolle beschließen: „Kirchgenossen, Bevormundete inbegriffen, haben die Kirchensteuer an ihrem Wohnorte zu entrichten“, wobei die Kommission die Meinung hatte, daß ein Kirchgenosse sein ganzes Vermögen, auch wenn es in Liegenschaften in einer andern Gemeinde bestände, am Wohnort zu versteuern habe und daß Aktiengesellschaften und Korporationen nicht zu besteuern seien. Mit großer Mehrheit wurde der Antrag der Kommission unverändert angenommen und jede Erweiterung und Amendirung desselben zurückgewiesen, nur die nicht, daß dieser Beschluß den Kirchengemeinden zur Abstimmung vorzulegen sei. Ein Jahr später konnte der Synode berichtet werden, daß die Abstimmung mit Ausnahme von Stein und Hundwil in allen Kirchengemeinden stattgefunden und die große Mehrheit der Kirchengemeinden zugestimmt habe. Die Synode erklärte daher 1884 den Grundsatz, daß Kirchgenossen (Bevormundete inbegriffen), die Kirchensteuer am Wohnort zu entrichten haben, als gültig für die ganze Landeskirche.

Da wir gerade einen Geldpunkt berührt haben, so fügen wir hier bei, daß der Kirchenrat jeder Synode vorschriftsgemäß

die geprüfte, von alt Nationalrat Tanner ausgestellte Jahresrechnung vorlegte und daß alle diese Rechnungen, wie der jeweilige, von den Herren Aktuaren Engwiler und Kind abgefaßte ausführliche Amtsbericht des Kirchenrates von der Synode einstimmig genehmigt wurden. Auf die Kirchgemeinden waren nach der Zahl ihrer Synodalen zu repartiren 1877/78: Fr. 1437. 30 Rp.; 1878/79: Fr. 1191; 1879/80: Fr. 1126. 7 Rp.; 1880/81: Fr. 1037. 35 Rp.; 1881/82: Fr. 1356. 80 Rp.; 1882/83: Fr. 1412. 41 Rp.; 1883/84: Fr. 1215. 13 Rp. und 1884/85: Fr. 1416. 25 Rp., durchschnittlich jährlich Fr. 1271. 54 Rp.

Die ökonomische Stellung der Kirchgemeinden zu den politischen berührte eine Motion der Kirchenvorsteherschaft von Teufen, es möchte die Synode in Beratung ziehen, ob nicht zur Förderung der kirchlichen Interessen auf eine Aenderung des Art. 5 der Kantonsverfassung in dem Sinne hingearbeitet werden sollte, daß in Zukunft über die Verwendung der Erträgnisse des Kirchenvermögens nicht mehr die Einwohner-, sondern die Kirchgemeinde entscheide. Diese Motion wurde (1880) abgelehnt, dagegen der Antrag, sie wieder aufzunehmen, sobald andere Gemeinden sich ihr anschließen sollten, angenommen. Bis heute blieb die Anregung isolirt, wohl nicht, weil man in andern Gemeinden sachlich gar nicht damit einverstanden wäre, sondern weil sie vor die Landsgemeinde gebracht werden müßte und eine Verfassungsrevision nach so kurzer Zeit nicht rätlich erscheint.

Einer Interpretation bedurfte Art. 18 der Kirchenordnung. Es war streitig geworden, ob die Abgeordneten in die Synode auf Grund der Einwohner oder der protestantischen Bevölkerung zu wählen seien. Veranlaßt durch die Volkszählung im Jahr 1881 hatte der Kirchenrat in Festhaltung der Basis der Einwohnerzahl die Gemeinden Herisau, Waldstatt, Speicher, Grub und Heiden aufgefordert, die Zahl der Synodalen entsprechend zu vermehren, wogegen Speicher

Widerspruch erhob, da die evangelische Bevölkerung entscheidend sei. Die Synode stand zuerst zum Kirchenrat, der Speicher und Waldstatt zur Vornahme der rückständigen Wahlen verpflichten wollte, nahm aber doch eine Motion des Herrn Dr. Kürsteiner an, den Kirchenrat mit der Prüfung der Frage zu beauftragen, ob das bisherige Prinzip der Synodalvertretung auf Grund der Wohnbevölkerung als richtig anzusehen sei oder ob es nicht angezeigt erscheine, daß entsprechend dem konfessionellen Charakter der Kirchengemeinden auch ein demselben mehr adäquater Vertretungsmodus hergestellt werde, und als der Kirchenrat selbst nach neuer Prüfung der Sache 1882 mit dem Vorschlag einkam, es sei Art. 18 der Kirchenordnung dahin zu interpretiren, daß auf je 1000 Seelen der protestantischen Bevölkerung der Wohngemeinden und darunter ein Abgeordneter *z.* zu wählen sei, wurde dieser Vorschlag mit großer Mehrheit angenommen. Es war übersehen worden, daß schon die engere Kommission der konstituierenden Versammlung der Abgeordneten diesen letztern Grundsatz angenommen und schon einmal angewendet hatte. Seit 1883 erfolgten die Synodalwahlen regelmäßig überall nach diesem Modus.

In Bezug auf das Stimmrecht hatte der Kirchenrat in Vollziehung eines Auftrags der Synode (1880) eine Ergänzung der Bestimmungen über den Religionsunterricht (1878) durch Aufstellung folgender Strafbestimmungen für die Renitenzfälle vorgeschlagen:

1. Die Ausübung des aktiven Stimmrechts an den Kirchengemeindeversammlungen ist an die geschehene Konfirmation geknüpft. 2. Beharrliche Weigerung eines Vaters oder dessen Stellvertreters, seine Kinder in die Kinderlehre oder in den pfarramtlichen Religionsunterricht zu schicken, zieht für denselben den Verlust des Stimmrechts in der Landeskirche nach sich, was ihm durch die Kirchenvorsteherschaft zur Kenntnis zu bringen ist.

Nachdem diese Ergänzungsvorschläge zu nochmaliger Erwägung an den Kirchenrat zurückgewiesen worden waren (1881), ließ er Ziffer 1 fallen, hielt aber in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Abgeordneten der evangelischen Kirchenbehörden der Schweiz an Ziffer 2 fest, und zwar als Ergänzung zu Art. 4 und 6 der Kirchenordnung. Trotz konstitutionellen Bedenken wurde der Antrag sub Ziffer 2 mit großer Mehrheit angenommen, aber ins Ausführungsreglement verwiesen.

Auf den Antrag des Kirchenrates beschloß die Synode 1880 Fortbeteiligung an dem Werke der Bibelübersetzungsrevision, über deren Fortgang im Amtsbericht referirt wurde, so oft sich Gelegenheit dazu darbot, und 1881 hieß sie den Beschluß des Kirchenrates gut, die im gleichen Jahre zum ersten male versammelt gewesene interkantonale Konferenz von Abgeordneten der schweizerischen evangelischen Kirchenbehörden zu beschicken und sich auch ferner bei dieser Konferenz vertreten zu lassen. Auch über diese Konferenz wurde der Synode regelmäßig rapportirt, ebenso alle Jahre über das Ergebnis der Prüfungen und Verhandlungen der theologischen Konkordatsprüfungsbehörde.

Dagegen lehnte die Synode die Beteiligung am Werk des protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins ab.

Alle drei Jahre soll ein Bericht über die Synodalverhandlungen durch den Druck veröffentlicht werden. Beschluß der Synode von 1883.

Vorstehende Publikation umfaßt die ersten acht Jahre.

